

Information betreffend Teilliquidationen 2019

Das Wichtigste in Kürze

- Im Geschäftsjahr 2019 sind zwei Teilliquidationen aufgrund der Auflösung der Anschlussvereinbarung zu verzeichnen.
- Der Stiftungsrat entschied, den massgebenden Stichtag für die Teilliquidation auf den 31. Dezember 2019 festzulegen.
- Basierend auf der Teilliquidationsbilanz des Experten für berufliche Vorsorge werden technische Rückstellungen in Höhe von CHF 44'647 sowie CHF 112'678 an Wertschwankungsreserven an die neuen Vorsorgeeinrichtungen der unfreiwillig aus der Pensionskasse Post ausgetretenen Versicherten überwiesen.
- Gegen den Vollzug der beiden Teilliquidationen haben sämtliche aktiv versicherten und rentenbeziehenden Personen die Möglichkeit, die für die Teilliquidation relevanten Unterlagen einzusehen und dem Stiftungsrat der Pensionskasse Post Beanstandungen zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

Einleitung

Mittels vorliegender Information orientiert die Pensionskasse Post (PK Post) gemäss Art. 11 Abs. 1 Teilliquidationsreglement über den Tatbestand zweier Teilliquidationen im Geschäftsjahr 2019. Aufgezeigt werden im Folgenden einige für das Verständnis der Teilliquidation relevante Informationen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation, die Berechnungen, Details zu den Teilliquidationen 2019 sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Anschlussvereinbarung

Die PK Post versichert die Arbeitnehmenden der Schweizerischen Post AG sowie ihr nahestehender Unternehmen. Mit jedem dieser verschiedenen Arbeitgeber schliesst die PK Post eine Anschlussvereinbarung ab. Jeder vertraglich an die PK Post gebundene Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmenden stellt einen Anschluss und somit ein definiertes Kollektiv dar. Die PK Post ist eine Gemeinschaftsstiftung. Unter dieser Rechtsform werden die Anschlüsse buchhalterisch nicht getrennt geführt. Sowohl die Rechnungslegung als auch die Vermögensverwaltung erfolgen gesamtheitlich über sämtliche Anschlüsse.

Massgebende Bilanzpositionen

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Positionen der Bilanz der PK Post setzten sich zusammen aus den Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezügern, den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve sowie der freien Mittel. Diese Positionen werden über die gemeinschaftlichen Vermögensanlagen gedeckt.

Die Vorsorgekapitalien entsprechen der Summe sämtlicher Spar- und Deckungskapitalien der aktiv Versicherten und Rentenbezüger. Gebildet werden diese durch die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge sowie der jährlichen Verzinsung.

Die technischen Rückstellungen dienen der Vorfinanzierung bereits bekannter, zu einem späteren Zeitpunkt entstehender Verpflichtungen; ein Beispiel ist die Vorfinanzierung erwarteter Kosten bei einer künftigen Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen.

Die Wertschwankungsreserve, welche erst nach der vollen Finanzierung der Vorsorgekapitalien sowie der technischen Rückstellungen gebildet werden kann, dient dazu, Schwankungen an den Kapitalmärkten abzufedern. Die

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bei der PK Post liegt aktuell bei 18% der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Das die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve übersteigende Vermögen bildet die Position der freien Mittel.

Grundsatz

Der Umstand, dass das Sparkapital jedes einzelnen Versicherten zur Bildung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve sowie allfälliger freier Mittel einen Anteil über die auf der gesamten Vermögensanlage erzielten Erträge beisteuert, liegt dem Konzept der Teilliquidation zu Grunde.

Teilliquidation

Der Gesetzgeber regelt in den Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Voraussetzungen und das Verfahren betreffend die Teilliquidation und überträgt der Vorsorgeeinrichtung die Erstellung eines Teilliquidationsreglements.

Basierend auf diesen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn:

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- eine Unternehmung restrukturiert wird;
- die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Die detaillierten Regelungen betreffend die Voraussetzungen finden sich im Teilliquidationsreglement der PK Post, publiziert unter www.pkpost.ch / Downloads.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, eine Restrukturierung oder die Auflösung einer Anschlussvereinbarung haben zur Folge, dass die davon betroffenen aktiv Versicherten unfreiwillig aus der PK Post austreten müssen. In der Regel erfolgt anschliessend ein Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Solche Übertritte können individuell – die unfreiwillig Austretenden haben unterschiedliche neue Arbeitgeber und somit unterschiedliche neue Vorsorgeeinrichtungen – oder kollektiv erfolgen. Bei einem kollektiven Übertritt wechseln mehrere unfreiwillig Austretende zu demselben neuen Arbeitgeber und demzufolge in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung.

Bei einem individuellen Übertritt werden ausschliesslich anteilmässig freie Mittel, sofern solche vorhanden sind, an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Bei einem kollektiven Übertritt werden zudem anteilmässig technische Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserven mit übertragen.

Besteht bei der PK Post am Stichtag der Teilliquidation eine Unterdeckung, so werden die Austrittsleistungen der unfreiwillig austretenden Versicherten entsprechend gekürzt, ausser, der bisherige Arbeitgeber finanziert den Differenzbetrag.

Berechnungen und Information

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat (SR) der PK Post deren Durchführung und legt den Zeitpunkt, den massgebenden Zeitrahmen sowie den Abgangsbetrag fest.

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt im Auftrag des SR eine Teilliquidationsbilanz, anhand welcher die anteilmässig zu übertragenden Mittel hervorgehen.

Der SR informiert die von einer Teilliquidation betroffenen Versicherten schriftlich. Alle weiteren Versicherten der PK Post werden mittels einer Mitteilung auf der Homepage informiert. Die Teilliquidation wird durchgeführt, sofern

keine Beschwerden beim SR eingereicht oder diese letztinstanzlich abgewiesen wurden (siehe Rechtsmittelbelehrung).

Teilliquidationen 2019 (Stichtag 31. Dezember 2019)

PostAuto-Unternehmer Lengacher AG: Anschlussvereinbarung mit der PK Post aufgelöst. Kollektiver Übertritt von 9 aktiv Versicherten zur Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PKV). Kollektiv übertragene Mittel:

- **CHF 29'152** anteilmässige technische Rückstellungen;
- **CHF 73'573** anteilmässige Wertschwankungsreserve.

Die PKV wird die kollektiv zu übertragenden Mittel den kollektiv übergetretenen aktiv versicherten Personen anteilmässig im Verhältnis zu ihren in die PVK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen gutschreiben.

PostAuto-Unternehmer Schuler Reisen AG: Anschlussvereinbarung mit der PK Post aufgelöst. Kollektiver Übertritt von 4 aktiv Versicherten zur Bâloise-Sammelstiftung. Kollektiv übertragene Mittel:

- **CHF 15'495** anteilmässige technische Rückstellungen;
- **CHF 39'105** anteilmässige Wertschwankungsreserve.

Die Bâloise-Sammelstiftung wird die kollektiv zu übertragenden Mittel den kollektiv übergetretenen aktiv versicherten Personen anteilmässig im Verhältnis zu ihren in die Bâloise-Sammelstiftung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen gutschreiben.

Die Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Übertragung von anteilmässigen technischen Rückstellungen sowie der anteilmässigen Wertschwankungsreserve folgen strikt dem Grundsatz der Gleichbehandlung des aus der PK Post austretenden und des verbleibenden Versichertenkollektivs.

Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Destinatäre der PK Post haben innerhalb 30 Tagen ab dieser Publikation die Möglichkeit (auf Voranmeldung) die massgebende kaufmännische Bilanz, die Teilliquidationsbilanz sowie weitere relevante Unterlagen am Sitz der PK Post einzusehen, soweit dem keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Beanstandungen sind innerhalb dieser 30 Tage dem SR zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten.

Ab Erhalt der Stellungnahme des SR kann diese innerhalb von 30 Tagen bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA zur Überprüfung eingereicht werden. Die BBSA erlässt daraufhin eine Verfügung.

Gegen die Verfügung der BBSA kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

- Publikationsdatum: 7. September 2020
- Ablauf Beschwerdefrist: 7. Oktober 2020

Bern, 4. September 2020